

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 407/2004	
		☒ Öffentlich	
		☐ Nichtöffentlich	
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Wahlausschuss		28.09.2004	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Feststellung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2004

Beschlussvorschlag:

@->

Das Wahlergebnis wird festgestellt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Wahlausschuss stellt nach § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. §§ 46 b und e KWahlG sowie § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Wahlergebnis fest. Er ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im Übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden (§ 34 Abs. 2 KWahlG). Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

Im Einzelnen stellt der Wahlausschuss fest:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG),
- b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- c) die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- d) die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- e) die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
- f) wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Abs. 1-4 KWahlG zuzuteilen sind,
- g) welche Bewerber/innen gemäß § 33 Abs. 5 KWahlG aus der Reserveliste gewählt sind.

Auf die Direktwahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	